

Allgemeine Einkaufsbedingungen SURCOATEC AG BAAR (AEB)

Version August 2012

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem LIEFERANTEN und SURCOATEC gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen und abweichende Vereinbarungen des LIEFERANTEN gelten nur, wenn SURCOATEC sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Stillschweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung durch SURCOATEC.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten, d.h. der BESTELLUNG von SURCOATEC einschließlich sämtlicher Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird (die besagten Dokumente werden nachfolgend als „VERTRAG“ bezeichnet), haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
- ausgehandeltes, vereinbartes und gemeinsam unterzeichnetes Dokument
 - BESTELLUNG von SURCOATEC (nachfolgend „BESTELLUNG“)
 - allgemeine EINKAUFSBEDINGUNGEN von SURCOATEC (nachfolgend „EINKAUFSBEDINGUNGEN“)
 - Angebotsanfrage von SURCOATEC
 - Angebot des LIEFERANTEN
 - Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN
- 1.3 Definitionen:
- „BESTELLUNG“ bedeutet das Dokument, das dem LIEFERANTEN von SURCOATEC als Antwort auf ein Angebot per E-Mail, Fax oder in schriftlicher Form zugestellt wird.
 - „SURCOATEC“ bedeutet dasjenige Unternehmen der Surcoatec AG, das die Bestellung ausgelöst hat.
 - „VERTRAG“ bedeutet die BESTELLUNG von SURCOATEC einschließlich sämtlicher Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird.
- 1.4 BESTELLUNGEN sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Bestellformular von SURCOATEC ausgestellt und per Fax, Post oder E-Mail an den LIEFERANTEN übermittelt werden. Mündliche Vereinbarungen, Erweiterungen oder Änderungen einer BESTELLUNG sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von SURCOATEC bestätigt wurden. Entwürfe, Zeichnungen, Anmerkungen, Spezifikationen usw. bilden einen wesentlichen Bestandteil des VERTRAGS, sofern sie als solche ausdrücklich in der BESTELLUNG genannt werden. Sämtliche Dokumente, die Bestandteil des VERTRAGS sind, können ausschließlich in schriftlicher Form im Rahmen eines ordnungsgemäß unterzeichneten Dokuments geändert werden.
- SURCOATEC betrachtet alle schriftlichen Daten und Informationen des LIEFERANTEN in Zusammenhang mit der Angebotsabgabe und dem Bestellprozess als verbindlich, sofern solche Daten und Informationen nicht deutlich als unverbindlich gekennzeichnet sind.
- Der VERTRAG gilt mit dem Erhalt der BESTELLUNG als abgeschlossen, es sei denn, der LIEFERANT erhebe schriftlich binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der BESTELLUNG Einwendungen dagegen. Beginnt der LIEFERANT mit der Ausführung der Arbeiten unter der BESTELLUNG, gilt dies in jedem Fall als Annahme der BESTELLUNG.
- Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich an SURCOATEC zu wenden, falls er einen Fehler oder offenen Punkt im Hinblick auf wesentliche Bestandteile des VERTRAGS bemerkt, insbesondere in Bezug auf Menge, Preis oder Frist.

- 1.5 Angebote des LIEFERANTEN sind für SURCOATEC in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf Anfrage hin erstellt worden sind.
- 1.6 Sofern die Anfrage von SURCOATEC oder das Angebot des LIEFERANTEN nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindungsfrist von 90 Tagen.
- 1.7 Zusatzleistungen wie Zusammenbau der Hardware, Installation von Software, Konfiguration von Geräten, Erstellung von Werkzeugen, Werkzeugzeichnungen und sonstigen Vorrichtungen, Vorort-Installation und Verkabelung, Instruktion, Schulung, Anpassung an Kundenbedürfnisse, Datenübernahme etc. sind separat anzubieten und müssen schriftlich durch SURCOATEC bestätigt werden.
- 1.8 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen usw. sind unbedingt Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummern und Referenz von SURCOATEC zu vermerken.

2 Unterlagen und Schutzrechte

- 2.1 SURCOATEC besitzt sämtliche geistigen Eigentumsrechte an allen Dokumenten (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Kalkulationen, Modelle usw.), die SURCOATEC dem LIEFERANTEN vor oder nach Abschluss des VERTRAGS zur Verfügung stellt. Der LIEFERANT ist berechtigt, diese Dokumente ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Produkte, die auf diesen Dokumenten basieren, ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von SURCOATEC für Dritte herzustellen oder die Dokumente zu vervielfältigen oder in irgendeiner Form Dritten offen zu legen, wenn diese nicht direkt in die vollständige oder teilweise Erfüllung des VERTRAGS eingebunden sind. Auf Anfrage sind sämtliche Dokumente einschließlich aller vorhandenen Kopien oder Reproduktionen umgehend an SURCOATEC zurückzugeben. Nach der vollständigen Lieferung oder im Falle einer nicht erfolgten Lieferung des Lieferumfangs hat der LIEFERANT sämtliche Dokumente umgehend und aus eigener Initiative an SURCOATEC zurückzugeben. Der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, eine Kopie zu gesetzlich oder vertragsrechtlich vorgeschriebenen Archivierungszwecken zurückzuhalten.
- 2.2 Der LIEFERANT haftet für Beschädigungen und Verlust, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, sämtliche in Verbindung mit dem Lieferumfang erstellten Dokumente und Informationen samt allen Kopien oder Vervielfältigungen auf das Verlangen von SURCOATEC an SURCOATEC zu übergeben. SURCOATEC hat das uneingeschränkte Recht, diese Dokumente zum Zwecke des Betriebs, der Instandhaltung, der Reparatur, der Schulung und der Erweiterung des Lieferumfangs zu verwenden. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der LIEFERANT die Unterlagen ohne Aufforderung an SURCOATEC herauszugeben.
- 2.4 SURCOATEC und/oder ihre Kunden dürfen ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von SURCOATEC nicht in Publikationen genannt werden.
- 2.5 Der LIEFERANT gewährleistet, dass der Lieferumfang und jedwede Teile davon keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Er wird SURCOATEC diesbezüglich schad- und klaglos halten. Im Falle einer Verletzung im Zusammenhang mit dem Lieferumfang ist SURCOATEC berechtigt, den LIEFERANTEN nach alleinigem Ermessen aufzufordern, das Recht zur Nutzung der Ausstattung zu beschaffen, ohne ihre Eignung zu beeinträchtigen, oder die Ausstattung so zu verändern oder auszutauschen, dass die Nutzung durch SURCOATEC und/oder ihren Kunden keine Rechtsverletzung mehr darstellt.

3 Ausführung allgemein

- 3.1 Fehlen besondere technische Angaben, Material- oder Qualitätsvorschriften, so sind für die Ausführung der Aufträge für SURCOATEC nur bestgeeignete und erprobte Materialien nach vorheriger Freigabe durch SURCOATEC zu verwenden.

- 3.2 Qualitätsänderungen irgendwelcher Art dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der LIEFERANT das schriftliche Einverständnis von SURCOATEC besitzt.
- 3.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über die Produktsicherheit sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärung und der dazugehörigen Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
- 3.4 Der LIEFERANT hat gegenüber SURCOATEC eine Rückfrage- bzw. Abmahnungspflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass die BESTELLUNG bezüglich Vollständigkeit, Machbarkeit, Menge, Preis, Termin etc. Fehler oder Unklarheiten aufweist. Er ist dafür verantwortlich, dass er mit allen für die Erfüllung der BESTELLUNG wesentlichen Daten und Umständen vertraut ist, und dass ihm der Verwendungszweck sowie seine Schnittstellen zu den Leistungen Dritter bekannt sind.

4 Untervergabe

- 4.1 Beabsichtigt der LIEFERANT, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten nicht (mehr) in seinen bisherigen Werkstätten herzustellen, sondern in einem anderen Werk oder durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorab rechtzeitig das schriftliche Einverständnis von SURCOATEC einzuholen. Durch Zustimmung von SURCOATEC wird die ausschließliche Verantwortung des LIEFERANTEN für die gesamte BESTELLUNG nicht berührt.
- 4.2 Der LIEFERANT haftet für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile nach den gleichen Bedingungen wie für seine eigene Lieferung. Sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, gewährleistet der LIEFERANT ausdrücklich, dass er und seine Subunternehmer bei der Erfüllung des VERTRAGS die Grundsätze der Qualitätssicherung gemäß den relevanten ISO-Normen oder vergleichbaren Normen anwenden. Qualitätsaufzeichnungen müssen während der im anwendbaren Gesetz für die betroffenen Güter vorgeschriebenen Dauer, jedoch während mindestens zehn (10) Jahren nach Abnahme (gemäß Definition in Artikel 12), sicher archiviert zu werden.
- 4.3 Der Unterlieferant muss zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet werden, zu der sich der LIEFERANT verpflichtet hat.

5 Spezielle Vorschriften (insbesondere für Bearbeitungsaufträge)

- 5.1 Das Eigentumsrecht an den von SURCOATEC für die Ausführung eines Auftrags gelieferten Materialien und/oder Werkzeugen (z.B. Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Messgeräte, Modelle, Prüfgeräte) verbleibt auch nach der Be- oder Verarbeitung bei SURCOATEC. Derartige Materialien und/oder Werkzeuge sind als Eigentum von SURCOATEC zu kennzeichnen und bis zur Be- oder Verarbeitung separat zu lagern. Auf Anfrage von SURCOATEC ist der bei der Bearbeitung von kostenlos zur Verfügung gestellten Materialien entstehende Abfall an SURCOATEC zurückzugeben. Der LIEFERANT hat SURCOATEC umgehend von jedweden fehlerhaften oder jeder nicht ausreichenden Menge Material zu berichten; anderenfalls ist diese Einrede verwirkt. Die von SURCOATEC kostenlos zur Verfügung gestellten Materialien sind ausschließlich für die Ausführung der von SURCOATEC erteilten BESTELLUNG zu verwenden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch für andere Zwecke eingesetzt werden, es sei denn, der LIEFERANT verfüge über die vorausgehende schriftliche Genehmigung von SURCOATEC.
- 5.2 Menge und Qualität sind bei Empfang zu kontrollieren. Beanstandungen sind SURCOATEC – auch nach Feststellung verdeckter Mängel – sofort schriftlich zu melden. Die weitere Bearbeitung ist bis zu SURCOATEC's Entscheidung einzustellen.

- 5.3 Wurde das Material durch SURCOATEC geliefert, ist Ersatzmaterial für Ausschusstücke ebenfalls von SURCOATEC zu beziehen.
- 5.4 Ohne schriftliche Zustimmung durch SURCOATEC dürfen keine Korrekturen vorgenommen werden.
- 5.5 Sollten Mängel und Ausführungsfehler absichtlich verschwiegen oder ohne SURCOATEC's Zustimmung korrigiert werden, so steht SURCOATEC das Recht zu, unter Vorbehalt der Schadenersatzansprüche mit sofortiger Wirkung auf Ausführung aller laufenden Aufträge zu verzichten.
- 5.6 Ausschusstoleranzen müssen ausdrücklich abgemacht sein und gelten ausschließlich für das von SURCOATEC zur Verfügung gestellte Material. Eventuelle Ausschusstücke sind SURCOATEC zur Überprüfung vorzulegen.
- 5.7 Werden im Rahmen der BESTELLUNG Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen vom LIEFERANTEN erstellt, so werden diese separat berechnet und in Rechnung gestellt, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Müssen die Kosten für Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen aufgeteilt und in den Stückpreis für bei diesem und zukünftigen Aufträgen gelieferten Waren eingeschlossen werden, so sind auf der Rechnung die Gesamtkosten für die Werkzeuge, die Amortisation dieser Kosten bezogen auf die Stückzahl, sowie der Anteil, der für frühere Aufträge und aktuelle Aufträge in Rechnung gestellt wird, anzugeben. Die von SURCOATEC bezahlten Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen gehen in das Eigentum von SURCOATEC über und sind ausschließlich zur Ausführung der BESTELLUNGEN von SURCOATEC zu verwenden, es sei denn, es liege eine anders lautende Genehmigung von SURCOATEC in schriftlicher Form vor. SURCOATEC behält sich das Recht vor, die Bezahlung der Werkzeuge zum Zwecke des Eigentumsübergangs zu beschleunigen.
- 5.8 Im Eigentum von SURCOATEC befindliche Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen müssen unabhängig davon, ob sie von SURCOATEC zur Verfügung gestellt oder vom LIEFERANTEN geliefert wurden, SURCOATEC herausgegeben werden, unabhängig vom Zweck für den sie SURCOATEC benötigt. Gleiches gilt für kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien. Der LIEFERANT verpflichtet sich, derartige Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen und kostenlos zur Verfügung gestellte Materialien auf Anfrage von SURCOATEC kostenlos auszuliefern. Die genannten Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen und kostenlos zur Verfügung gestellten Materialien sind vom LIEFERANTEN gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Der LIEFERANT verpflichtet sich, für die übliche Instandhaltung, Lagerung, Beschädigung oder den Verlust von an seinem Standort gelagerten Werkzeugen zu haften, und zwar ohne dass Kosten für SURCOATEC entstehen.

6 In den Werken von SURCOATEC oder am Standort ausgeführte Arbeiten

Werden Arbeiten in den Werken von SURCOATEC oder ihres Kunden, auf Baustellen oder an Montagestandorten ausgeführt, so sind diese EINKAUFSBEDINGUNGEN durch die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften für externe Unternehmen von SURCOATEC oder ihres Kunden zu ergänzen. Der LIEFERANT hat diese anzufordern und den Erhalt schriftlich zu bestätigen. Ferner ist der LIEFERANT verpflichtet, seine Mitarbeiter, Berater usw. anzuweisen, derartige Anweisungen und Vorschriften einzuhalten.

7 Termine

- 7.1 Die von SURCOATEC vorgeschriebenen und vom LIEFERANTEN nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich zurückgewiesenen Liefertermine sind verbindlich.
- 7.2 Die aufgeführten Termine verstehen sich: Ware am vereinbarten SURCOATEC-Standort eintreffend!

- 7.3 Lieferungen vor den vereinbarten Terminen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von SURCOATEC erfolgen. Insbesondere auch Lieferungen zu einer Rahmenbestellung während dessen Laufzeit. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften muss sich SURCOATEC vorbehalten:
- 7.3.1 die zu früh gelieferte Ware unfrankiert auf Gefahr des LIEFERANTEN zurückzusenden;
oder
- 7.3.2 die Ware bis zum Fälligkeitstermin auf Kosten des LIEFERANTEN an einem fremden Ort einzulagern;
und
- 7.3.3 die Begleichung der Rechnung bis zum Lieferdatum der Ware zurückzustellen.
- 7.4 Absehbare Lieferverzögerungen sind SURCOATEC unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, unabhängig davon, ob die ganze oder ein Teil der Lieferung betroffen ist.
- 7.5 Bei einer Überschreitung der Lieferzeit behält sich SURCOATEC den Entscheid vor, ob SURCOATEC auf Erfüllung besteht oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung verzichten will. Im Falle eines Lieferverzugs ist SURCOATEC ferner berechtigt, sämtliche rechtlich möglichen Ansprüche geltend zu machen, unabhängig davon, ob der LIEFERANT die Verzögerung gemeldet hat oder eine Vertragsstrafe vereinbart wurde.
- 7.6 Wurde ein festes Datum für die Ausführung des Lieferumfangs vereinbart und wird dieses Datum aus vom LIEFERANTEN oder seinen Subunternehmern zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so behält sich SURCOATEC vorbehaltlich der Bestimmungen aus oben stehendem Abschnitt 7.5 das Recht vor,
- 7.6.1 entweder den VERTRAG zu kündigen und die Rückerstattung aller Voraus- und Anzahlungen zu fordern, nachdem dem LIEFERANTEN eine letzte Möglichkeit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen oder
- 7.6.2 den LIEFERANTEN aufzufordern, die begonnene Arbeit gegen Bezahlung des Wertes, den diese Arbeit für SURCOATEC hat, zu übergeben.
- 7.7 Wurde das Lieferdatum nicht eingehalten und vorbehaltlich der Tatsache, dass SURCOATEC seine in Abschnitt 7.6 beschriebenen Rechte nicht ausübt, hat der LIEFERANT neben den durch die Verzögerung verursachten Schäden eine Vertragsstrafe für den Lieferverzug zu zahlen. Gezahlte Vertragsstrafen sind von den tatsächlichen von SURCOATEC geltend gemachten Schadenersatzforderungen abzuziehen.
- 7.8 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, die Nichtankunft wesentlicher Unterlagen, kostenlos zur Verfügung gestellter Materialien oder anderer von SURCOATEC zu liefernder Gegenstände als Einrede zu verwenden, es sei denn, diese wurden rechtzeitig bei SURCOATEC angefordert oder – im Falle von vereinbarten Lieferdaten – es wurde rechtzeitig eine Mahnung an SURCOATEC zugestellt.

8 Bestellmenge

- 8.1 Die bestellte Menge ist in den von SURCOATEC vorgeschriebenen Losgrößen zu liefern. Eine weitere Unterteilung darf ohne ausdrückliches Einverständnis durch SURCOATEC nicht erfolgen. Bei Nichtbeachtung wird SURCOATEC dem LIEFERANTEN die administrativen Mehrkosten belasten.
- 8.2 Überlieferungen werden nur nach Vereinbarung akzeptiert.
- 8.3 Jede von SURCOATEC erteilte BESTELLUNG ist ein in sich abgeschlossener VERTRAG. Produziert der LIEFERANT ohne entsprechenden Auftrag auf Lager, besteht für SURCOATEC keinerlei Abnahmeverpflichtung.

9 Versand / Lieferpapiere

- 9.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Waren vor dem Versand zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf Qualität und Menge mit der BESTELLUNG übereinstimmen. Nur Material, das die Prüfung bestanden hat, darf geliefert werden.
- 9.2 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen, auf dem die Referenznummern von SURCOATEC, die Bestätigung der oben erwähnten Prüfung und insbesondere die Auftragsnummer der BESTELLUNG von SURCOATEC vermerkt sind. Bei Lieferungen an verschiedene Lieferanschriften sind einzelne Lieferscheine für SURCOATEC erforderlich. Zwecks Kontrolle sind Teil- und Restsendungen auf Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen. Auf dem Lieferschein ist die Lieferanschrift von SURCOATEC gemäß VERTRAG aufzuführen.
- 9.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP an den Bestimmungsort. Lieferbedingungen wie DDP, FOB, CIF, AB WERK usw. sind gemäß den INCOTERMS 2010 oder, nach Ersatz der Incoterms 2010, gemäß den jeweils gültigen INCOTERMS auszulegen.
- 9.4 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschließender Kurzlagerung (d.h. bis maximal 60 Tage) geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung, Nichtbefolgung der Weisungen von SURCOATEC für Transport, Verzollung usw. haftet der LIEFERANT.
- 9.5 Werden spezielle Verpackungen vereinbart (seetüchtige oder Langzeitverpackungen), sind die Anweisungen von SURCOATEC zu befolgen.
- 9.6 SURCOATEC behält sich vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen.
- 9.7 Nur in der Offerte separat ausgewiesene Verpackungs- und Frachtkosten werden durch SURCOATEC übernommen.
- 9.8 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der LIEFERANT SURCOATEC rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.
- 9.9 Die Rückverfolgbarkeit der Artikel muss jederzeit gewährleistet sein.
- 9.10 Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen – wie in 7.3 beschrieben - nur mit ausdrücklichem schriftlichen Einverständnis von SURCOATEC erfolgen.
- 9.11 Auf dem Lieferschein ist für jede Position das Ursprungsland zu erwähnen.

10 Lieferung / Ausfuhrkontrolle

- 10.1 Der LIEFERANT garantiert, dass er sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen bei der Ausführung des Lieferumfangs einhalten wird und sämtliche für den Export aus dem Produktionsland und den Import in das Land des Endverbrauchers benötigten Dokumente bereitstellt, hierin unter anderem eingeschlossen Ursprungszertifikate, Exportbewilligungen, Material sicherheits-Datenblätter etc.
- 10.2 Der LIEFERANT garantiert hiermit, dass er die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, hierin unter anderem eingeschlossen die U.S. Export Administration Regulations und die International Traffic in Arms Regulations, erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass er im Besitz sämtlicher benötigter Bewilligungen oder Lizenzen für den Export- oder Re-Export sämtlicher kontrollierter Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien ist. Außerdem garantiert der LIEFERANT dass er nicht vom Export, Re-Export, Erhalt, Kauf, der Verarbeitung oder der anderweitigen Beschaffung von Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, welche durch eine Behörde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert sind, suspendiert, ausgeschlossen oder anderweitig

eingeschränkt ist oder war. Der LIEFERANT akzeptiert, dass er SURCOATEC entschädigen und von der Haftung für alle Kosten, Strafen oder anderen Verlusten schadlos halten wird, welche durch oder im Zusammenhang mit der Verletzung von in dieser Vorschrift enthaltenen Garantien entstanden sind.

11 Eigentums- und Gefahrenübergang

- 11.1 Der Eigentumsübergang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferumfang oder Teile davon fertig gestellt sind. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der LIEFERANT den Lieferumfang kostenlos für SURCOATEC zu lagern und ihn als Eigentum von SURCOATEC zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der LIEFERANT, den Lieferumfang so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre.
- 11.2 Die Gefahren gehen zum Zeitpunkt der Ankunft der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf SURCOATEC über.
- 11.3 Werden die erforderlichen Versandpapiere nicht gemäß dem VERTRAG und/oder den Anweisungen von SURCOATEC geliefert, so sind die Waren auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu lagern, bis die genannten Papiere eintreffen.

12 Abnahme und Gewährleistung

- 12.1 SURCOATEC behält sich vor, die Ware vor Lieferung beim LIEFERANTEN zu prüfen.
- 12.2 Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abnahme entweder nach der Ablieferung am Bestimmungsort oder nach Inbetriebnahme. Handelt es sich bei der Lieferung um Komponenten für eine Anlage, erfolgt die Abnahme gleichzeitig mit der Abnahme der Anlage durch SURCOATEC's Kunden. Maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt. Die vollständige oder teilweise Bezahlung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 12.3 Der LIEFERANT gewährleistet ausdrücklich, dass der gesamte durch den VERTRAG abgedeckte Lieferumfang den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Leistungsgarantien entspricht, sowie mit sämtlichen von SURCOATEC gelieferten Beschreibungen jeglicher Art übereinstimmt, fachgerecht aus hochwertigem Material hergestellt wurde und marktfähig und fehlerfrei ist. Der LIEFERANT garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen den vorgesehenen Verwendungszweck und die zugesicherten Funktionen und Eigenschaften vollumfänglich erfüllen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen. Umfasst der vereinbarte Lieferumfang Bescheinigungen, Prüfberichte oder ähnliche Dokumente, so gelten die darin enthaltenen Daten als gewährleistetete Eigenschaften, selbst wenn derartige Bescheinigungen usw. von Subunternehmern stammen.
- 12.4 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Leistungen oder Teile davon die genannten Garantien nicht erfüllen, ist der LIEFERANT verpflichtet, nach SURCOATEC's Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 12.5 Versäumt der LIEFERANT, die Gewährleistungen oder Garantien während der Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu erfüllen, so hat der LIEFERANT nach Wahl von SURCOATEC unverzüglich an Ort und Stelle die Mängel zu beheben oder auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt es der LIEFERANT, Mängel unverzüglich zu beheben, oder besteht ein dringender Fall, so ist SURCOATEC berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, und zwar jeweils auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN.

- 12.6 SURCOATEC ist nicht verpflichtet, den Lieferumfang oder Teile davon umgehend zu prüfen. SURCOATEC ist damit von der unverzüglichen Prüf- und Rügepflicht entbunden. Mängel werden nach ihrer Feststellung, spätestens aber bis zum Datum des Ablaufs der Garantiefrist, gerügt. Der LIEFERANT erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Meldung.
- 12.7 Sofern im VERTRAG nicht anderweitig vereinbart und sofern der Lieferumfang Installations- und/oder Inbetriebnahmeleistungen umfasst, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate ab dem Datum der Abnahme des Lieferumfangs. In sämtlichen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist zwölf (12) Monate ab der Abnahme durch SURCOATEC oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der/des im Rahmen der BESTELLUNG gelieferten Teile/Teils oder Materialien, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Ware, die aus anderen als den spezifizierten Materialien oder aus mangelhaften Materialien gefertigt wurde, muss vom LIEFERANTEN nach der Lieferung fünf (5) Jahre lang kostenlos ersetzt werden.
- 12.8 Wird nach Ablauf der Garantiezeit festgestellt, dass ein Mangel auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist, ist der LIEFERANT auch nach Ablauf der Garantiezeit zur Behebung des Mangels bzw. zur kostenlosen Lieferung mangelfreien Ersatzes verpflichtet. Als Herstellungsfehler gilt jede Abweichung von Konstruktionsunterlagen von SURCOATEC.
- 12.9 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln beträgt 5 Jahre ab Versanddatum des jeweiligen Produkts.
- 12.10 Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten des Gutachtens werden von den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens getragen.
- 12.11 Im Falle einer Ersatzlieferung sind die ursprünglich an SURCOATEC gelieferten Artikel zur kostenlosen Nutzung am Standort zu belassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktritts vom VERTRAG aufgrund mangelhafter oder fehlerhafter Lieferung.
- 12.12 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für das Produkt selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- 12.13 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gelten subsidiär.
- 12.14 Der LIEFERANT verteidigt und entschädigt SURCOATEC und deren Geschäftsführer, Verwaltungsräte, Arbeitnehmer und Rechtsnachfolger sowie SURCOATEC's Kunden (SURCOATEC und alle der vorgenannten Personen und/oder Unternehmen werden als „SURCOATEC Indemnatee“ bezeichnet) und hat jeden SURCOATEC Indemnatee schadlos zu halten gegenüber Haftungen, Schäden, Verpflichtungszahlungen, Strafen, Bussen, Kosten und Auslagen, hierin unter anderem eingeschlossen Anwaltskosten und andere Prozesskosten, aus Forderungen oder Klagen von Dritten gegen einen SURCOATEC Indemnatee wegen Verursachung von Schaden, Körperverletzung, Tod oder anderen Schäden, die sich ergeben aus (i) Produktmängeln, (ii) Verletzung von in dieser Vereinbarung enthaltenen Garantien oder anderen Pflichten des LIEFERANTEN, (iii) fahrlässiger, arglistiger oder absichtlicher Handlungen, Unterlassungen oder Falschdarstellungen des LIEFERANTEN, oder (iv) die Verletzung anwendbarer Gesetze durch den LIEFERANTEN in Erfüllung seiner Pflichten unter dem VERTRAG.

13 Rechnungsstellung

- 13.1 Sofern in der BESTELLUNG nicht anders vereinbart, sind alle vereinbarten Preise Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des VERTRAGS unverändert; sie umfassen Verpackungs- und Frachtkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer. Ein eventueller Vorbehalt von Preiserhöhungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch SURCOATEC. Preisanpassungen aufgrund einer Änderung der Rohstoffpreise sind zulässig, sofern dies in der BESTELLUNG entsprechend vorgesehen ist.
- 13.2 Mehrwertsteuer (MwSt.), Umsatzsteuer und andere Steuern sowie Verpackungs- und Frachtkosten sind auf der Rechnung separat auszuweisen.
- 13.3 Wurde der Preis nicht endgültig und eindeutig vereinbart, ist SURCOATEC berechtigt, den Lieferumfang ganz oder teilweise zurückzugeben.
- 13.4 SURCOATEC behält sich das Recht vor, Gegenforderungen von SURCOATEC oder von mit SURCOATEC verbundenen Unternehmen mit Beträgen zu verrechnen, die dem LIEFERANTEN geschuldet sind.
- 13.5 Der LIEFERANT ist nur mit der vorausgehenden schriftlichen Genehmigung von SURCOATEC berechtigt, Ansprüche gegen SURCOATEC an Dritte abzutreten; SURCOATEC ist nicht berechtigt, diese Genehmigung ungerechtfertigt zu verweigern.
- 13.6 Für jeden Auftrag ist eine Faktura auszustellen und SURCOATEC sofort bei Versand der Waren mit separater Post zuzustellen.
- 13.7 Bei einer Lieferung, die sich auf verschiedene BESTELLUNGEN bezieht, muss für jeden Auftrag eine separate Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Fertigstellung des gesamten Auftrags.
- 13.8 Für Anzahlungen benötigt SURCOATEC eine Rechnung. Die Anzahlung ist auf der Schlussrechnung auszuweisen.
- 13.9 Leistet SURCOATEC Vorauszahlungen, hat der LIEFERANT auf SURCOATEC's Verlangen eine unwiderrufliche und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen, die von einer erstklassigen und für SURCOATEC akzeptablen Bank ausgestellt wurde.
- 13.10 Die Rechnung kann nur zur Zahlung freigegeben werden, wenn die Bestellnummer / Referenz, die MWST Nr. / USt.-ID Nr. sowie die Bankverbindung inkl. IBAN und BIC aufgeführt sind.
- 13.11 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlt SURCOATEC innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt aller zum Auftrag gehörenden Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung, frühestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach vereinbartem Liefertermin, nach vereinbartem Montageende bzw. nach erfolgreicher Inbetriebnahme.
- 13.12 SURCOATEC löst keine Nachnahmen ein.

14 Umweltbedingungen

- 14.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmung und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der LIEFERANT achtet weiterhin (gegebenenfalls im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Umweltschutzgesetz bzw. Verordnungen auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Diese umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktion sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.

- 14.2 Stoffe und Zubereitungen, die gemäß Stoffverordnung verboten sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Anwendung der in der Stoffverordnung aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlicheren Ersatzstoff möglich ist. Der LIEFERANT hat dies gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen. Die Anwendung von Schwermetallen in Produkten/Erzeugnissen ist zu vermeiden. Die Schwermetalle (Cadmium, Blei, Quecksilber) und halogenhaltige Flammschutzmittel in Produkten/-Erzeugnissen sind zu vermeiden.
- 14.3 Zu kennzeichnen sind Teile, die für eine Wiederverwendung vorgesehen sind, Kunststoffteile und solche, die umweltgefährdende Stoffe enthalten.
- 14.4 Den Produktunterlagen ist ein Entsorgungskonzept für das Produkt vorzulegen. Es sind Angaben über die Restmenge der Materialien vorzulegen, die einer Deponierung zugeführt werden müssen.
- 14.5 Der LIEFERANT anerkennt, dass derartige Ansprüche von SURCOATEC auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftpflichtgesetzen geltend gemacht werden können, und verzichtet SURCOATEC gegenüber im Voraus auf die Erhebung allfälliger Verjährungseinreden.

15 Vertragsauflösung auf Wunsch von SURCOATEC, Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung

- 15.1 SURCOATEC ist berechtigt, die unter den VERTRAG fallenden Arbeiten in alleinigem Ermessen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat SURCOATEC die tatsächlich entstandenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Kosten, die dem LIEFERANTEN notwendigerweise für die angemessene Erfüllung des VERTRAGS bis zur Kündigung entstanden sind, rückzuerstatten. Deren Höhe ist gemäß den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen zu bestimmen. Derartige erstattungsfähige Ausgaben umfassen nicht Unternehmensgewinne, fixe Gemeinkosten, Nutzungsgebühren, Entwicklungskosten für Serienmaschinen und sonstige ähnliche Kosten des LIEFERANTEN. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung hat der LIEFERANT SURCOATEC alle begonnenen Arbeiten herauszugeben oder die Rechte daran zu übertragen. SURCOATEC ist berechtigt, die genannten begonnenen Arbeiten nach eigenem Ermessen zu verwenden.
- 15.2 Wird über das Vermögen des LIEFERANTEN der Konkurs eröffnet, eine Gesamtabtretung zugunsten seiner Gläubiger vorgenommen oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des LIEFERANTEN ein Konkursverwalter ernannt, oder aber ist der LIEFERANT beliebigen Bestimmungen oder Anforderungen aus dem VERTRAG nicht nachgekommen, so ist SURCOATEC berechtigt, weitere Leistungen des LIEFERANTEN im Rahmen der BESTELLUNG mittels schriftlicher Mitteilung an den LIEFERANTEN zu kündigen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die SURCOATEC kraft des VERTRAGS zustehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat SURCOATEC das Recht, die BESTELLUNG mithilfe der von SURCOATEC ausgewählten Mittel abzuschließen; der LIEFERANT haftet für sämtliche SURCOATEC hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten und hat SURCOATEC jedwede gewünschte begonnene Arbeit heraus zu geben oder zu übertragen sowie SURCOATEC das Recht einzuräumen, sämtliche zur Fertigstellung des Lieferumfangs benötigten Dokumentationen des LIEFERANTEN zu verwenden. Dem LIEFERANTEN geschuldete Beträge für vor der Kündigung in vollständiger Übereinstimmung mit den Bedingungen des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN ausgeführte Warenlieferungen und Leistungen werden mit den SURCOATEC zusätzlich entstehenden Kosten für die Fertigstellung des Lieferumfangs und anderen SURCOATEC als Ergebnis der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN entstehenden Schäden verrechnet.

16 Prüfung, Zeichnungen, Prüfbescheinigungen, Betriebsanweisungen, Betriebsanweisungen, Ersatzteile

- 16.1 SURCOATEC oder ihre Vertreter sind berechtigt, nach hinreichender Vorankündigung Inspektionen und regelmäßige Prüfungen der Produktion durchzuführen und fehlerhafte Teile während der Fertigung zurückzuweisen. Derartige Inspektionen oder Prüfungen entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für den gesamten Lieferumfang. Während der Erfüllung des VERTRAGS hat der LIEFERANT innerhalb der üblichen Geschäftszeiten freien Zugang zu den Fertigungswerken sowie den Werken seiner Subunternehmer zu gewähren.
- 16.2 Die Genehmigung der endgültigen Konstruktionszeichnungen durch SURCOATEC entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung für den Lieferumfang.
- 16.3 Die für die korrekte Instandhaltung des Lieferumfangs erforderlichen endgültigen Konstruktionszeichnungen, Prüfbescheinigungen, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen sowie Ersatzteillisten sind in der erforderlichen Menge und den erforderlichen Sprachen spätestens bei der Lieferung an SURCOATEC auszuhändigen.
- 16.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, SURCOATEC auf Anfrage während zehn (10) Jahren nach Abnahme (gemäß Definition in 12) zum Lieferumfang gehörende Ersatzteile zu liefern.

17 Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung der BESTELLUNG ist SURCOATEC berechtigt, personenbezogene Daten des LIEFERANTEN zu bearbeiten. Der LIEFERANT ist insbesondere damit einverstanden, dass SURCOATEC zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben. Der LIEFERANT wird durch geeignete Vorkehrungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sorgen.

18 Sonstiges

- 18.1 Geltendes Recht und Gerichtsstand: Der VERTRAG ist in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Schweiz, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts, auszulegen. Durch keine Bestimmung in diesen EINKAUFSBEDINGUNGEN werden die Rechte, welche SURCOATEC gemäß anwendbarem Recht zur Verfügung stehen, begrenzt.
- Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Ist dies nicht möglich, sind ausschließlich die Gerichte am Standort von SURCOATEC zuständig. SURCOATEC behält sich das Recht vor, Ansprüche gegen den LIEFERANTEN am Standort des LIEFERANTEN geltend zu machen. Sämtliche Streitigkeiten sind gemäß den Bestimmungen des VERTRAGS und den zugehörigen Dokumenten beizulegen.
- 18.2 Jedweder Versuch, Rechte oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG ohne vorausgehende Genehmigung der anderen Partei an Dritte abzutreten, macht eine derart versuchte Abtretung nichtig. Die verbundenen Unternehmen von SURCOATEC gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.
- 18.3 Das Versäumnis von SURCOATEC oder des LIEFERANTEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichtserklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich dieser Rechte dar.
- 18.4 Erweist sich eine Bestimmung des VERTRAGS als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt; SURCOATEC und der LIEFERANT haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.